

Halle'sche Zeitung.

Beilage-Preis... Halle und Magdeburg 2,50 A...

Anzeige-Gebühren... für die fünfjährige Best.-Zeit...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 204. Halle, Mittwoch, 2. Mai 1894. 186. Jahrgang.

Die nächste Nummer der „Halle'schen Zeitung“ erscheint des Himmelfahrtstages halber Freitag, d. 4. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Telegramm-Adresse: Courier Halle'sche.

Vom 1. Mai ab kann die „Halle'sche Zeitung“ für 2 Monate (Mai und Juni) bei allen Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 2 Mark...

Maigedanken.

Fr. Verlin, den 1. Mai.

Der Weltfeiertag ist in Berlin, soweit in diesem Augenblicke erlichlich, lang und langlos verlaufen: der gewöhnliche...

Es ist ja zu geringe Bekanntheit, was die Frage der Mai-Feier drückt und bran war, die Autorität der zum Maßstab...

daß der Staat die Pflicht hat, die Meinigungen und Erfindungen, welche die Völker der sozial-revolutionären...

Zum Himmelfahrtstage.

Wenn die Erde von Tag zu Tag immer schöner wird, dann feiern wir „Himmelfahrtstagen“, eingebend des Dichtermotes: Die Erd' ist schön genug, den Himmel zu erwarten.

Was ist das aber für ein Himmel, in dem Gott wohnt? Wir wollen es den Philosophen und Theologen überlassen, zu ergründen...

fürnen uns ja das, was über der Welt ist, nur in den Formen und Vorstellungen auszubilden, die uns unsere Erfahrung darbietet.

„Zum Himmel hoch, da komm ich her“, so heißt es zu Weihnachten, denn nicht von der Erde stammt unser Geist, von oben her ist der Verstand erschienen.

Solche Himmelspredigt ist das Christenthum, himmlischen Sinn fordert es. Und doch hat es eine Wirkung auf der Erde hervorgerichtet.

Dr. Laubrosch.

Novelle von Heinrich Volland Schumacher.

Es hätte einmal eine Zeit gegeben, da Julius Frank des festen Glaubens gewesen war, daß er ein Mädchen sei.

Und wirklich, eines Tages wurde er's. Es war am ersten Mai seines dritten Lebensjahres. Als er morgens aufwachte, lagen sie vor seinem Bett: ein Höschen, ein Jackett und eine...

Da saßen die Anderen höflich und spottend ein: „Gupp, Laubrosch! Gupp!“ Julius, Laubrosch, was ein Laubrosch war.

Gustav los. Mit zerschundenem Gesicht und zerrißnen Höschen kam er dann nach Hause, wo seine Hörsden von Papas Nadel...

Am ersten Mai war's gewesen und damals hatte Julius Frank den Grund zu seiner pessimistischen Lebensanschauung gelegt. Ein tiefer Einblick in die Zukunftsangst der Menschen war ihm geworden.

Und so war Julius Frank der Laubrosch der Elementarschule, des Gymnasiums und der Universität. Nur das Jahr seiner Militärdienstzeit bildete eine wohlthunende Unterbrechung.

„Verfluchen Sie nun, Fräulein Lenden.“ schloß Dr. Julius Frank, „warum ich ein so verführter, unangenehmer, ungeschickter Mensch geworden bin?“

„Wahrscheinlich“, meinte der Laubrosch, „weil Sie ein einsamer, unglücklicher, melancholischer Laubrosch, wie nur je einer sein ganzes Leben in einem Wassergläse auf einer Leiter verbracht hat.“

auch des Gutmüthigsten herausforbete, verbannt mich aus der Gemeinschaft meiner Mitmenschen.“

„Er hatte es mit einer requirirten, kampfschmeisenden Stimme gesagt und seine Augen blühten dabei melancholischer denn je. Lenden sah ihn erlauten an.“

„Ist's noch viel?“ fragte sie nach einer Weile mitleidig. „Wiel? Ich glaube, es reicht noch für mehrere Generationen“ entgegnete er düster.

„Gott, wie habe ich gearbeitet, um mich von dieser schändlichen Frohschaut zu befreien! Es ist mir nie gelungen. Privatstunden werden schließlich bezahlt, auch kann mir mein Vater jezt fast nichts mehr geben.“



Spitzen-Umhänge, Capes, Kragen, Jackets,
Regenmäntel, Promenadenmäntel, Kinder-Kleider,
Blonsen, Schirme u. Handschuhe

Doebel & Meisel,
Halle a. S.,
Gr. Ulrichstrasse 49.

[12737]

empfehlen in grosser Auswahl zu billigsten, streng festen Preisen

**Saalschlossbrauerei
Giebichenstein.**
Heute, Donnerst. (Stimmfabrikfest),
Früh 6 1/2 u. Nachm. 3 1/2 Uhr
Grosses Militär-Konzert
der Kapelle des Kgl. Magdeb.
Fif.-Regts. Nr. 36.
Bei ungünstiger Witterung finden die
Konzerte im Saale statt.
Entrée zum Festkonzert 15 Pfg.
Entrée zum Nachmittagskonzert 30 Pfg.
[12707] O. Wiegert.

Bad Wittekind.
Donnerstag, den 3. Mai
(Stimmfabrikfest)
2 gr. Militär-Konzerte,
angeführt vom
Stadt- und Theater-Orchester.
Anfang Früh 6 1/2 Uhr, Entrée 15 Pfg.
Anfang Nachm. 3 1/2 Uhr, Entrée 30 Pfg.
Carl Rohde, Max Friedemann,
Die Nachmittags-Konzerte finden regelmässig
Dienstag, Freitag und Sonntag
statt.

Familien-Abonnements-Billets zu
sämtlichen Konzerten sind zu haben
bei der Kun-Druckerei Herrn Carl Rohde
(Bad Wittekind), sowie in den Stadten-
Handlungen von Steinbrecher &
Jasper, am Markt und Geisstrasse,
Franz Beck, Leipzigerstr., Köhler
& Pöschel, Geisstr. 11.
Ebenfalls sind in den oben angeführten
Verkaufsstellen Abonnements-Billets
Bücher à 3 Mark, gültig für 15 Wochen-
tags-Konzerte, zu haben. [12705]

Freitag, den 4. Mai, Nachm. 3 1/2 Uhr
Militär-Konzert.

Wintergarten.
Heute, Donnerst. (Stimmfabrikfest),
Abends 8 Uhr [12705]
Grosses Konzert
der Kapelle des Kgl. Magdeb.
Fif.-Regts. Nr. 36.
Entrée 30 Pfg. O. Wiegert.
Freitag, den 4. Mai
Schlachtfest
bei Minna Bernschlein, Schulstr. 9.

Mit Gegenwärtigem erlaube mir einem hochgeehrten
Publikum von Halle und Umgegend die ganz ergebene
Anzeige, dass ich mit heutigem Tage das
Wintergarten-Etablissement
übernommen habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben
sein, das geschätzte Wohlwollen meiner verehrten
Freunde und Gönner, sowie das werthgeschätzte Publikum
durch aufmerksame Bedienung, gute Küche, vorzügliche
Biere, Münchener Bürgerbräu 1/10 20 Pfg., Böhmisches
Leitmeritzer 1/10 20 Pfg., Tafelbier der Felschlösschen-
Brauerei 1/10 15 Pfg., und sonstige Getränke zu gewinnen.
Halle a. S., den 3. Mai 1894. [12712]

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hermann Kunze,
langjähriger Inhaber des „Prinz Carl“.

Geschäfts-Üebnahme.
Hiernit die ergebene Mittheilung, dass ich das seit 48 Jahren bestehende
Maler- und Lackirer-Geschäft
meines verstorbenen Vaters, des Malermeisters Gustav Wiesert seit 1. Februar auf eigene Rechnung
in Firma **Emil Wiesert** weiter führe.
Indem ich für das meinem verstorbenen Vater dargebrachte Wohlwollen bestens danke, bitte ich das-
selbe auch auf mich übertragen zu wollen. [12703]
Hochachtungsvoll
Emil Wiesert, Malermeister.
Halle, den 2. Mai 1894.

Verkaufshaus
für
Schuhwaaren
45 Gr. Ulrichstr. 45.



Erstlingschuhe	von 0,35 an
Fantofeln	„ 0,33 „
Lederpantoffeln	„ 1,50 „
Damen-Lederhaus- schuhe	„ 2,50 „
Damen-Zugstiefel	„ 2,90 „
„ „ „ „	„ 3,50 „
„ „ „ „	„ 2,90 „
„ „ „ „	„ 4,50 „
„ „ „ „	„ 4,50 „
Damen-Frömm-Schuhe	„ 3,00 „
Radschuhchen	„ 3,00 „
Damen-Gemischte	„ 2,70 „
Lawn Tennis	„ 1,50 „
Kellnerschuhe	„ 3,50 „
etc.	

Die billigste und beste
Bezugsquelle
für
Schuhwaaren
jeder Art, genäht und genagelt.
Wiener [12594]
Schuhwaaren-Bazar,
45 Gr. Ulrichstr. 45,
unter Leitung des früheren
Beraters von
Conrad Tack & Cie.

Mehrere hochfeine Pfadgarnituren
sind sehr billig zum Verkauf. [12701]
Barfüsserstr. 9 I.

Rabeninsel.
Zum Stimmfabrikstage von früh an köstlich
frischer Speckkuchen;
große Auswahl warmer und kalter Speisen.
Nachmittags 3 Uhr
Große Ballmusik
bei stark besetztem Orchester. [12722]
Ergebnis
C. Kurzhals.

Paradies.
Einem geübten biesigen wie auswärtigen Publikum halte ich meine aufs
Neue hergerichteten
schönen
schattigen
Garten-Localitäten mit geräumigen
Kolonnaden
zum genügen Besuch bestens empfohlen. Der Garten, welcher jetzt in prachtvoll
schöner Baumblüthe steht, bietet auch des Abends einen besonders angenehmen
Anblick.
Für gute saftigemäßige Speisen und bezügl. Getränke ist bestens Sorge
genommen.
Am Stimmfabrikfest findet bei günstiger Witterung das
I. Fröhschoppen-Concert
statt. Morgens Speckkuchen. Ragout an.
[12683] **C. Meissner.**

Saalschlossbrauerei.
Am Stimmfabrikfest
Speckkuchen.
Reichhaltige Speisekarte.
• Menu: •
Königin-Suppe
Schleie mit Butter
Stangenspargel mit div. kalter Beilage
Capaun
Compot - Salat
Speise. [12700]
Fritz Rahne.

Answärtige Theater.
Leipzig. Neues Theater. Donnerstag:
Der Troubadour; Freitag: Doktor
Maus. - Altes Theater. Donner-
stag: Das Weirathsbild; Freitag: Die
Schulmeisterin, Kumpel u. Wendel,
Eine vollkommene Frau, Guten
Morgen, Herr Fischer.
Wilmmer. Hoftheater. Donnerstag: Fal-
staff; Freitag: -.

Restaurant Fürstenhof,
Halle a. S., Wagdeburgerstr. 4,
Nähe des Bahnhofs und vis-a-vis
dem Wintergarten. Bezügl. Küche,
Früh und Abend Stamm.
Mittag v. 12-3 Uhr, im Abdom. 80 P.
Inhaber **Wilh. Behrens.**

Speckfuchen
von Weitzel, Stimmfabrikfest, früh von
6 Uhr an. [12729]
A. Winter, Gr. Märkerstr. 16.



Kutschow
Fahrbare Fabrik
BERLIN
wänerste...
...auswahl von
...große
...Bainos
...in alle...
...von nurgelie...
...neuerhaute...
...Preis...
Capesseres Piano-Magazin

Klettenwurzel-Saaröl,
welches das Ausfallen und frühe Er-
grauen der Haare verhindert, das Wachs-
thum ungemein befördert; es hält Haare
und Kopfboden rein und geschmeidig,
besteht die 10 fälligen Schichten und ist
das beste Mittel, vorzüglich auch für
Kinder; à Flasche 75 und 50 P. empfiehlt
Albin Henze, Schmeerstr. 24.

Neue Sing-Ak. Freitag 6 Uhr ganzer Chor Volksschule. „Die
Schöpfung.“ Meld. neuer Mitgl. bei [12680]
Vorsetzsch, Wilhelmstr. 38.

Peissnitz.
Anschaut von H. Apfelwein in Gläsern.
Brunnenkuren. [12624]

Stahlbad und Luftkurort Bibra i. Th.
ist vom 20. Mai bis 15. September er. geöffnet. Besügl. bewährte Heil-
quellen, reizende gesunde Lage unmittelbar am Böhle. Billige Preise. Besügl.
die Bad-Direction.

Reisegläser (Krimmstecher)
in allen Ausstattungen mit nur
seinen anatomischen Gläsern
von vorzüglicher Wirkung und starker Vergrößerung offerirt zu civilen Preisen in
großer Auswahl. [12682]
**C. W. Frothe, Hofoptiker,
Schmeerstr. 11.**

Städtische Badeanstalt Wiehe
(Goldene Aue).
Mit dem 15. ds. Mts. eröffnen wir unsere neuerbaute Badeanstalt
und empfehlen dieselbe zur gefälligen Benutzung. Verabfolgt werden
Warmwasser-, Brause-, Dampf- und medizinische Bäder
zu billigen Preisen. [12721]
Wiehe, 1. Mai 1894. Der Magistrat, Kammerdr.

Voranzeige.
Dienstag, den 8. Mai 1894:
Kaisersäle, Halle a. S.
Ensemble-Gesellschaft des
Schillertheater Bauers-Theaters.
Herrgottsühniger von Ammergan
Oberbayerisches Volkstüch mit Gesang und
Tanz in 5 Akten von **Dr. Ludwig
Ganghofer u. H. Neuner.**
Von Dienstag den 7. Mai ab Willer-
Wortersaus an der Tageskasse der Anfer-
telle von 11 bis 1 Uhr. [12679]

Hamburger Kaffee,
Fabrikat, kräftig und schön schmeckend,
verfendet zu 60 Pf. und 80 Pf. das Pfund
Bestelllos von 9 Pfund an sollfert.
[12665] **Ferd. Rahmsdorf,
Citien bei Hamburg.**

Neumarkt-Fischhalle,
Geisstr. 33. Fernsprecher 683.
Neue Matjes-Ferlinge,
Stück 10 Pfg., 100 Stück 8,00 Mark.
Malta-Kartoffeln,
à Pfd. 15 Pfg.,
Frühigen Schellfisch,
à Pfd. 15 Pfg.,
Frühige Bratschollen, à Pfd. 30 Pfg.,
Frühigen Rheinlachs, [12739]
im Aufschnitt à Pfd. 2 Pfg.,
**Feine Mezzina-Äpfelchen
und Citronen.**

Erste Hallesche Massage-
u. Dampfbadanstalt. Gute Bedienung.
F. Schmidt, Brüderstr. 11. [12671]
Mit 2 Beilagen.

Wochmals die Affaire v. Seel

Allerlei's herrscht seltsame Beize, des Müßiggangs Lösung, ... die Franzosen haben in Marzelle einen Mann gefangen, den sie für einen preuß. Generalstabsoffizier v. Chef des Forts Büsch in den 'Boggen' ausgaben. ...

des Sultans verblieben ist, obwohl es nur zum kleineren Theile von Türken bewohnt ist. ...

Aber der griechische Staat hat nicht gehalten, was man sich bei seiner Gründung von ihm versprochen hatte. ...

Der bulgarische Schulstreit ist folgendermaßen entstanden: Schon längst hat der griechische Patriarch in Konstantinopel seine Meinungen über die christlichen Nationalitäten der Balkanhalbinsel ausgesprochen. ...

manen. Wie liegen nun die von beiden Kontrahenten zu gewöhnlichen eventuellen Zugeständnissen? ...

Wenn ferner Bulgarien auch für Deutschland nicht den Werth der Ansehen eines einzigen Gelehrten hat, so besitzt es doch den Werth vieler Armeestoff für dessen Bulgandengenen. ...

Jagd und Sport.

Der Zedener Neuverein jagt am 3. und 6. Mai die scheinbaren Hennen, welche ihrer Bedeutung nach die größten des Jahres sind. ...

Fremdenliste.

- List of names and locations including: Hotel 'Zur Stadt', Hotel 'Zur Sonne', Hotel 'Zur Krone', etc.

Von der Balkanhalbinsel.

Das Arde des Sultans, das die bulgarische Schulfrage in Marzelle ordnet, hat für die Balkanhalbinsel eine besondere, somit auch eine europäische Bedeutung; denn die Ruhe und der Frieden Europas hängen zu großem Theile von der Ruhe und dem Frieden des Südostens unseres Erdkreises ab. ...

Derab großer Jubel in Bulgarien und in Sofia kam es zu einer erhabenen Kundgebung für den Ministerpräsidenten Stambuloff, dessen Stellung nun, auch gegen die russischen Interessen, welche noch nie aufgebrochen haben, auf längere Zeit hinaus befestigt worden ist. ...

Neuendungs ist wieder viel die Rede gewesen von einer Anerkennung Bulgariens durch den russischen Czar und zwar soll, wie wir in der heutigen Morgenpost telegraphisch zu berichten in der Lage waren, Kaiser Franz Josef dem Fürsten von Bulgarien das Verprechen gegeben haben, in dieser Richtung einen Schritt zu thun.

Kleines Teuilleton

Wäcker und Bekämpfung. Die 'Deutsche Zeitung' Der Nöhen wanderte in Wien ein armer Lehrling ein, Namens ...

Wäcker der Poduaner Universität allerdings auf's Schwerste empfunden wurde. Als das Blatt, beziehungsweise dessen Director, Macola, sich ...

tenen. Auf dem Polizeibureau hätte sich Alles auf, da der Kläger ...

Amtliche Bekanntmachungen

für den Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 17.

Halle a/S., den 2. Mai

1894.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März d. Js. (§ 126 der Protokolle) ordne ich hiermit an, daß der Nachrichtenendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten in den preussischen Regierungsbezirken fortan nach folgenden Bestimmungen gehandhabt wird.

- Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von Rogz (Wurm) der Pferde, Giel, Maulthiere und Maulsehl, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs § 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzbl. S. 153) sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinswohner zu bringen haben.
- Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infectionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Ortspolizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.
- Jeder Kreis (Amts-rc.) Thierarzt hat am letzten Tage jedes Monats, und zwar zum ersten Male am 30. April 1894, für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzuschicken, aus welcher sich ergibt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirktes an jenem Tage die oben unter 1. genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter rc.), so ist für jeden Kreis rc. eine besondere Postkarte zu verwenden.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wird aus den eingelaufenen Meldungen mit thunlichster Beschleunigung Uebersichten zusammenstellen und diese sofort im „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger“ veröffentlichen.

Um Mißverständnisse auszuschließen, bemerke ich ausdrücklich, daß durch vorstehende Vorschriften die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen rc. (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880) in keiner Weise eine Abänderung erfahren.

Berlin, den 27. März 1894. Nr. I 6112.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Zusatz der Königlichen Regierung zu Merseburg I d 2794 vom 16. April 1894:

- Die Amtsvorsteher haben den erstmaligen Ausbruch des Rogzes (Wurmes) der Pferde, Giel, Maulthiere und Maulsehl, der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und der Lungenseuche des Rindviehs

- in jeder bis dahin seuchenfreien Ortschaft ihres Amtsbezirks nach erfolgter Feststellung oder Anzeige ohne Verzug den Gemeindevorstehern des Seuchenorts und aller dem letzteren benachbarten Gemeinden auf mündlichem Wege oder schriftlich mitzutheilen. Ferner haben die Amtsvorsteher eine gleiche Mittheilung über die ihnen von benachbarten Polizeibehörden zur Kenntniß gebrachten ersten Ausbrüche jener Seuchen den Gemeindevorstehern aller in der Nachbarschaft des Seuchenortes gelegenen Gemeinden ihres Amtsbezirks zu machen.
- Die Gemeindevorsteher haben diese Seuchenausbrüche unverzüglich auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinswohner zu bringen.
 - Die Ortspolizeibehörden haben dem beamteten Thierarzte die unter Nr. 2 des obigen Runderlasses vorgeschriebene Mittheilung, um Rückfragen zu vermeiden, nach dem hier nachstehenden Muster direkt zu machen.

Mittheilung

über die mir heut angezeigten Fälle von Maul- und Klauenseuche, deren amtliche Feststellung nicht stattgefunden hat.

Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Viehbestandes	Stückzahl und Gattung des Viehs, unter welchem die Seuche ausgebrochen ist	Angabe über die Art der Einschleppung der Seuche.
A., Rittergutspächter in N.	85 Stück Rindvieh und 750 Schafe.	Durch Kühe eingeschleppt, welche A. am 2. d. Mts. von dem Viehhändler B. zu N. gekauft hat.
R., Gutsbesitzer in M.	18 Stück Rindvieh und 2 Ziegen.	Jedenfalls aus dem benachbarten Seuchengehöfte des Rittergutspächters B. eingeschleppt.
L., Gasthofsbesitzer in W.	4 Schweine.	Unermittelt.

N., den 14. April 1894.

Der Amtsvorsteher.

Dies bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die sonst geltenden Bestimmungen keine Abänderung erfahren.

Der Königliche Landrath des Saalkreises

J. B.

geb. Dr. H. Neubaur,
Kreis-Deputirter.

12646

Bekanntmachung,

betreffend

die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. April 1894.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für die königlich preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April ds. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den

Rohtlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.

J. R.

gez. von Böttcher.

Vorstehende in Nr. 13 des Reichsgezeblattes veröffentlichte Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beteiligten unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bestimmung in § 65 Ziffer 2 des Reichs-Weichengesezes vom 23. Juni 1880, wonach mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer die in obiger Bekanntmachung vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß des Seuchenausbruchs zc. verzögert.

Die Anzeige ist der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) zu erstatten. Um den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige zu erleichtern, bestimme ich gleichzeitig, daß in den Gemeinden, in welchen der Amtsvorsteher nicht wohnt, die Anzeigen bezüglich der in Rede stehenden Schweineuchen an die Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher zu machen und von diesen unverzüglich der Ortspolizeibehörde — dem Amtsvorsteher — zu übermitteln sind.

Merseburg, den 16. April 1894. [12674

Der königliche Regierungs-Präsident.

gez. von Diest.

Polizei-Anordnung

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Schweineuche, die Schweinepest und den Rohtlauf der Schweine.

Unter Bezugnahme auf die von mir unterm 16. d. Mts. durch Extrablatt des Amtsblattes der königlichen Regierung hier selbst veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineuche, die Schweinepest und den Rohtlauf der Schweine, vom 2. d. Mts. wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die nachstehenden Maßregeln sind zur Bekämpfung der vorerwähnten Schweineuchen und zwar für jede derselben gleichartig in Anwendung zu bringen.

2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruche oder Verdachte einer Seuche sofort den beamteten Thierarzt oder denjenigen Kreis- oder Thierarzt oder geeigneten privaten Thierarzt, welchen der Landrath im Falle des Bedürfnisses vorher bestimmt hat, behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs im Wege direkten Ersuchens, ohne Vermittelung des Landraths, zuzuziehen.

3. Ist der Ausbruch einer Seuche festgestellt, so sind von der Ortspolizeibehörde und dem Thierarzte eingehende Ermittlungen über die Ansteckungsquelle und die Verschleppungswege anzustellen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Seuche durch Schweine eingeschleppt oder verschleppt sein kann.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind ohne Verzug die etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen und nöthigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

4. Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seucheverdachts in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde, so hat der Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung der anscheinend gefunden Schweine von den erkrankten und verdächtigen anzuordnen, die getroffenen Anordnungen dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder auf anderem schriftlichen Wege zu eröffnen, und hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

5. Die sämmtlichen auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Schweine unterliegen der Gehöftsperrre mit den nachfolgenden Maßgaben:

Die als gesund erkannten Schweine sind von den kranken und verdächtigen abzuondern möglichst weit entfernt, anderweitig unterzubringen und von eigenen Personen mit besonderen Gerätschaften, welche bei der Pflege zc. kranker oder verdächtiger Schweine noch nicht benutzt oder vorher gründlich desinfiziert worden sind, zu füttern zu trinken und zu pflegen.

Diese Personen und Gerätschaften dürfen weder mit gefallenen, kranken und verdächtigen Schweinen, noch mit deren

1894, April 16, 1894, 12674

Am zweckmäßigsten sind die anscheinend gefunden Schweine, sofern es die Jahreszeit und Witterung gestatten, in Schuppen oder Buchten unterzubringen, welche Letztere im Hofe oder umsäumten Garten des Seuchengehöfts herzustellen sind.

Das Treiben der ansteckungsverdächtigen Schweine auf die Weide ist in besonders dringenden Fällen unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere dabei keine öffentlichen Wege, Plätze und Weiden betreten, welche von Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden können, und daß sie auf der Weide von solchen Schweinen mindestens 50 Meter entfernt bleiben.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperrre stehenden Schweine in ein anderes Gehöft des Seuchenorts mittelst Wagen, Schlitten zc. hat die Ortspolizeibehörde zu genehmigen, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

Nach einem anderen Orte dürfen jedoch nur gesunde, fette Schweine aus dem Seuchengehöfte zum Zwecke sofortiger Abschachtung und zwar mit besonderer polizeilicher Erlaubniß ausgeführt werden.

Diese Erlaubniß ist zu erteilen, wenn die Ausführung erfolgen soll mittelst Wagens, Schlittens zc.

1., nach benachbarten Orten, oder

2., nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagens zugeführt werden.

Der Transport nach der Schlachtstätte hat ferner in der Weise zu erfolgen, daß hierbei die Schlachttiere mit anderen zur Zucht oder zur Mästung bestimmten Schweinen nicht zusammenkommen.

Wird die Erlaubniß zur Ausführung von Schweinen in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist dies der betreffenden Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzutheilen, welche für die sofortige Abschachtung Sorge zu tragen hat.

6. In jedem Eingange des Seuchengehöfts ist eine mindestens 40 cm lange und 20 cm breite weiße Tafel mit der entsprechend großen, schwarzen und leicht leserlichen Aufschrift: „Schweineuche“ bzw. „Schweinepest“ oder „Rohtlauf“ in deutlich sichtbarer Weise anzubringen.

Diese Tafel muß mit der gut leserlichen Aufschrift so lange an der geeigneten Stelle erhalten werden, bis die Seuche für erloschen erklärt worden ist.

7. Der Besitzer des Seuchengehöfts oder dessen Vertreter darf die Zulassung gesunder fremder Schweine in das Seuchengehöft und die Entfernung von Gerätschaften, welche bei gefallenen, kranken oder verdächtigen Schweinen benutzt oder sonst mit solchen in Berührung gekommen sind, aus dem Seuchengehöfte nicht gestatten.

8. Personen, die in verseuchten Ställen gewesen oder mit kranken oder verdächtigen Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen das Seuchengehöft nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, der Kleidung und des Schuhwerkes verlassen.

Dieselbe Reinigung haben die Personen vorzunehmen, welche mit Theilen kranker, geschlachteter Schweine oder mit Kadavern zu thun gehabt haben, namentlich bei der unschädlichen Beseitigung oder dem Begraben solcher Theile oder Kadaver thätig gewesen sind.

9. Fleisch von geschlachteten kranken oder verdächtigen Schweinen, welches zum menschlichen Genuß noch geeignet ist, darf aus dem Seuchengehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung entfernt werden, die zu erteilen ist, wenn das gründliche Abkochen des Fleisches unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

10. Das gemeinschaftliche Weiden, Tränken und Schwimmen der Schweine des Seuchenorts ist verboten.

Ebenso ist das Treiben von Schweinen des Seuchenorts über die Grenze der zu letzterem gehörigen Feldmark untersagt.

11. In dem verseuchten Orte und dessen Umgegend ist die Abhaltung von Schweine- (einschließlich aller Ferkel-) Märkten, sowie die Ansammlung von Schweinen zu Verkaufszwecken verboten.

12. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so hat die Ortspolizeibehörde den Seuchenort gegen das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen abzusperren und zu bestimmen, daß nur die Ausführung von gesunden, fetten Schweinen zur alsbaldigen Abschachtung mit ortspolizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß und bei der Ausführung von Schweinen ist nach den unter Nr. 5 angegebenen Bestimmungen zu verfahren.

An der Grenze des gesperrten Orts ist an einer geeigneten Stelle jedes Weges eine Tafel, wie sie unter Nr. 6 vorgezeichnet ist, anzubringen und so lange zu erhalten, bis die Aufhebung der Sperre stattgefunden hat.

13. Wird die Seuche unter Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung des ganzen Transports zu verbieten, die Absperrung der Thiere anzuordnen und die weiteren erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

14. Die Kadaver der gefallenen und solcher kranken Thiere, die geschlachtet sind und deren Fleisch zum menschlichen Genuß ungeeignet ist, müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade, z. B. durch Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile zc., unschädlich beseitigt werden.

In gleicher Weise sind von solchen kranken Schweinen, die geschlachtet sind und deren Fleisch als Nahrungsmittel benutzt werden kann, alle übrigen erkrankten Theile (Lungen, Herz, Leber, Milz, Magen und Därme zc.) namentlich auch das Blut, unschädlich zu beseitigen. Von den Rückständen können das Fett zu gewerblichen Zwecken und die übrigen Weichtheile als Dünger verwertet werden.

Wo eine derartige unschädliche Beseitigung nicht ausführbar ist, müssen die Kadaver und Kadavertheile, nachdem sie vorher mit Kalkmilch oder roher Karbolsäure gehörig begossen sind, an abgelegenen Orten, zu welchen Schweine keinen Zutritt haben, vergraben werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadavertheile von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

In derselben Weise muß Alles, was von gefallenen und kranken Schweinen herrührt oder was mit denselben in Berührung gekommen ist (Vorriten, Fleisch und andere Abfälle, Blut, Urin, Spül- und Abwaschwasser, Böfelfrühe, Magen- und Darminhalt, Dünger, Streu, zurückgeliebenes Futter zc.), durch Verbrennen, Vergraben zc. unschädlich beseitigt werden.

15. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver, Abfälle zc. so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch gesunde Schweine verhindert wird.

Die Wagen, Karren, Schleifen, Schlitten zc. auf welchen die Kadaver, Abfälle zc. nach dem Verscharrungsplatze zc. geschafft werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß beim Transport Kadavertheile, namentlich Blut und andere Flüssigkeiten, nicht verloren gehen können.

16. Die Ställe, Räume und Buchten zc., in welchen sich kranke Schweine befinden haben, die Jauchefanäle solcher Ställe und die sämtlichen Geräthschaften, welche bei dem Füttern, der Pflege, bei dem Schlachten und Transporte solcher Schweine, sowie bei der unschädlichen Beseitigung der Kadaver und Kadavertheile benutzt worden sind, müssen ohne Verzug desinfiziert werden.

Ebenso ist die Stätte, wo kranke oder verdächtige Schweine geschlachtet sind, zu desinfizieren.

Verunreinigte Gegenstände von geringem Werthe (Besen, Schläge, Bretter, schlechte Tröge, Kübel, Eimer zc. sind zu verbrennen.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion auf Viehhöfen, in Gasthöfen, in Gehöften, der Viehhändler und ausnahmsweise auch in anderen Fällen hat der Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

17. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben,

1. wenn sämtliche Schweine gefallen oder geschlachtet sind, oder

2. wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, 14 Tage nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

3. wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist. Vorstehende polizeiliche Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 66, Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, wonach Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund obiger Bestimmungen polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Merseburg, den 23. April 1894.

Der königliche Regierungs-Präsident.
S. B.: von Boetticher.

Vorstehende polizeiliche Anordnung ersuche ich strengstens zu befolgen.

Zur Vermeidung übermäßiger Unkosten bei Zuziehung des Kreis-Thierarztes wollen die Ortspolizeibehörden geeigneten Falls auf die Erledigung mehrerer Amtsvorrichtungen in ihrem Amtsbezirke gelegentlich einer einzigen Reise Bedacht nehmen.

Ich überlasse den Ortspolizeibehörden auch geeignete private Thierärzte behufs fachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen, die alsdann diesen Vorschriften entsprechend unter Verantwortung der betreffenden Ortspolizeibehörde zu verfahren haben.

In jedem Falle sehe ich jedoch einer sofortigen Anzeige unter Angabe des Namens des Thierarztes entgegen.

Den Herren Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen der Städte, Gemeinde- und Gutsvorstehern werde ich je 1 Exemplar gemeinschaftlicher Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der fraglichen Seuche und zwar den drei letzteren mit dem Auftrage ausstellen, dieselbe in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Schweinebesitzer ihres Bezirkes zu bringen.

Halle a. S., den 30. April 1894. [12648

Der königliche Landrath des Saalkreises.

S. B.

Dr. H. Neubaur.

Kreisdeputirter.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr deutscher Waaren nach Rußland sind durch einen im Hauptblatte des Reichsanzeigers vom 24. vor. Mts. Nr. 71 veröffentlichten Erlaß des Kaiserlich Russischen Finanzministeriums an die Zollbehörden nachstehende Bestimmungen getroffen worden: „Deutsche Waaren, über welche ordnungsmäßige Frachtpapiere vorgelegt worden, sind zu den in den Verträgen mit Deutschland und Frankreich vereinbarten Zollsätzen abzuführen, sofern sie von einer ihren deutschen Ursprung nachweisenden Bescheinigung begleitet oder mit Fabrikzeichen versehen sind, aus denen unzweifelhaft entnommen werden kann, daß sie deutscher Fabrikation sind. Die genannten Ursprungszeugnisse können von russischen Gesandtschaften, Konsulaten und Konsularagenten, sowie von deutschen Handelskammern, Kommunal- und Polizeibehörden unter Beifügung des Amtssiegels oder auch von den deutschen Zollämtern ausgefertigt werden. Die bei indirekter Einfuhr obligatorische Vorlage der Faktura des Fabrikanten kommt für deutsche Waaren in Wegfall; ebenso wird die Vorlage einer von dem Ausgangszollamt des Durchfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung darüber, daß die Waaren von ihrem Entritte in das betreffende Land ab ununterbrochen unter Kontrolle der Zollbehörden gewesen sind, nicht gefordert. Die Vorlage der Ursprungszeugnisse kann bei der Einfuhr der Waaren, als Anlage der Frachtpapiere oder bei Abgabe der Zolldeklaration, endlich auch später, binnen drei Wochen und bezuglich des Zollamts zu Tiflis und der Zollämter an der Ostküste des Schwarzen Meeres binnen eines Monats nach dem Tage des Eingangs der Waaren erfolgen.“

Falls die Vorlage der Ursprungszeugnisse erst nach der für die Abgabe der Deklaration vorgeschriebenen Frist erfolgt, hat der Empfänger auf der Deklaration den deutschen Ursprung der Waare zu bescheinigen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Halle a. S., den 18. April 1894.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

S. B.:

Der Kreis-Deputirte.

ges. Dr. H. Neubaur.

Bekanntmachung.

Der Handarbeiter Hermann Torge in Cröllwitz ist heute von mir als Nachwächter und Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Cröllwitz verpflichtet worden. [12651

Halle a. S., den 24. April 1894.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

S. B.

Der Kreisdeputirte.

Dr. H. Neubaur.

Bekanntmachung.

In Folge hier eingegangener höherer Verfügung sollen in Zukunft die in § 64 Absatz 2 und ebenso die in § 86 Absatz 3 der Bundesraths-Instruktion vorgeschriebenen, mit möglichster

nur insoweit, als dieselben bei leihweise übernommenen Wassermessern durch deren Einschaltung und infolge Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauche entstanden sind. Alle übrigen Kosten fallen dem Wasserabnehmer zur Last.

§ 10.

Der Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der Wassermesser stets zugänglich ist. Die Wassermessergarbe ist frei von Wasser oder Schmutz zu halten, widrigenfalls solches auf Kosten des Hausbesitzers von der Gemeinde ausgeführt und der Wasserzulauf so lange unterbrochen wird, bis die Uebelstände beseitigt sind.

§ 11.

Für die gemieteten Wassermesser ist seitens der Grundstückseigentümer eine jährliche Miethe zu zahlen, deren Höhe jährlich durch die Gemeindevertretung im Voraus festgesetzt wird. Die Wassermessermiethe ist bei der Zahlung des Wasserzinses zu entrichten. Für die auf Antrag erfolgende Prüfung des richtigen Ganges eines Wassermessers werden 1—3 Mk. berechnet, sofern durch die Prüfung eine Unregelmäßigkeit sich nicht ergibt.

§ 12.

Die Eigentümer eines jeden an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks haben für das entnommene Wasser eine Abgabe (Wasserzins) zu entrichten, welche pro Kubikmeter für das Rechnungsjahr im Voraus durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Als Mindestbetrag werden indeß ohne Rücksicht auf die Menge des verbrauchten Wassers für jede an die Wasserleitung angeschlossene Privatleitung und für jedes auch schon angefangene Kalenderjahr 6 Mk. erhoben.

§ 13.

Der Wasserverbrauch wird am Schlusse eines jeden Monats durch einen Gemeindebeamten festgestellt. Das Ergebnis wird auch in ein im Besitze des Abnehmers verbleibendes Reibuch eingetragen.

Wenn der Wassermesser eine Störung in seinem Gange erlitten hat, so wird der Wasserverbrauch während der Störung nach Verhältnis desjenigen Wasserverbrauchs gerechnet, den der Wassermesser durch den letzten Monat vor dem Eintritt der Störung und den ersten Monat nach Beseitigung der Störung angezeigt, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

§ 14.

Für das jedesmalige Schließen des Hauptabsperrhahnes auf Antrag des Grundstückseigentümers oder dessen Vertreters sind 50 Pfennige zu entrichten; ebensoviel für das Wiedereröffnen des Hahnes.

§ 15.

Die nach diesem Statut fälligen Beträge sind in der Regel vierteljährlich zu entrichten, doch steht es dem Gemeindevorstande frei, die Bezahlung, in besonderen Fällen, in kürzeren Zwischenräumen zu fordern.

Die Bezahlung hat innerhalb 14 Tagen nach der Behändigung der Rechnung zu erfolgen.

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb 14 Tagen nach der Behändigung bei dem Gemeindevorstande anzubringen, welcher im Einverständniß mit der Wasserleitungs-Kommission darüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung steht dem Reklamanten die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren offen, welche innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung beim Kreisbeschuß des Saalkreises, als der zuständigen Behörde, bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels, angebracht werden muß.

§ 16.

Die Beitreibung sämmtlicher im vorstehenden Statut festgesetzter Abgaben erfolgt im Falle der Zahlungsverweigerung im Wege des administrativen Zwangsverfahrens. Die Zahlung der festgesetzten Beträge darf durch die Reklamation nicht verzögert werden, muß vielmehr unbeschadet des Anspruches auf Rückerstattung des etwa zuviel gezahlten an den Fälligkeitsterminen erfolgen.

§ 17.

Daß der Betrieb der Wasserleitung eine zeitweise Unterbrechung oder Beschränkung erlitten hat, oder daß unreines Wasser geliefert ist, gewährt keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erlass des Wasserzinses. Etwas behördlich angeordnete Beschränkungen in der Wasserentnahme (bei Wassermangel u. dergl.) müssen sich die Wasserentnehmer gleichfalls gefallen lassen und dürfen sie über die ihnen bekannt gemachte Wassermenge nicht hinausgehen.

Ausnahmsweise Bewilligung von Erlassen unterliegt lediglich der Beschlußnahme des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Wasserleitungs-Kommission.

§ 18.

Veränderungen in der Person des zur Zahlung des Wasserzinses verpflichteten Grundstückseigentümers sind binnen 14 Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Bei unterlassener Anzeige kann entweder der frühere Besitzer oder der Nachfolger auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

§ 19.

Den mit behördlichem Ausweis versehenen Beamten und Arbeitern des Wasserwerks ist jederzeit und überall die Untersuchung und Umwechslung der Wassermesser zu gestatten.

§ 20.

Der beabsichtigte Anschluß industrieller Werke an die Wasserleitung zum Zwecke der Entnahme größerer Wassermengen zu Industriezwecken bedarf außer der Genehmigung der hiesigen Gemeindevertretung auch noch des Einverständnisses der Giebichensteiner Gemeindevertretung. Im Allgemeinen ist die Wasserentnahme für Industriezwecke in Trotha denselben Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen wie in Giebichenstein.

§ 21.

Die Wasserleitungskommission besteht aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Gemeindevorordneter bezw. Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

§ 22.

Die Abänderung dieses Ortsstatuts bleibt vorbehalten.

§ 23.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Trotha, den 9. März 1894.

Der Gemeindevorstand.

Brömme, Gemeindevorsteher. **C. Kahle**, Schöffe.
H. Schumann sen., Schöffe.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hierdurch genehmigt.

Halle a/S., den 4. April 1894.

(L. S.)

Der Vorsitzende**des Kreisbeschusses des Saalkreises.**

von Werder.

No. 1012 K. A.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11./3. 1850 und des § 62 der neureligierten Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amts-Ausschusses und mit Genehmigung des Kgl. Regierungs-Präsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Gemeindebezirks Trotha folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Herstellung der Anlagen zur Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Leitung innerhalb der einzelnen Grundstücke sowie jede Erweiterung und Veränderung dieser Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde, auch dürfen die ausgeführten, erweiterten oder veränderten Einrichtungen nicht früher in Gebrauch genommen werden, bis die Erlaubniß zur Benutzung erteilt ist. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Grundstückseigentümer und dafür, daß die Arbeit erst nach Einholung der Genehmigung resp. nach Maßgabe der etwa auferlegten Bedingungen ausgeführt wird, auch der ausführende Handwerker verantwortlich.

§ 2.

Die Ausführung sämmtlicher Zuleitungen zwischen der Straßenhauptleitung einerseits und den Grundstücksgrenzen andererseits, sowie die Einschaltung des Wassermessers in die Zweigleitungen erfolgt durch die Gemeinde.

Der in das Innere des Grundstücks verlegte, die Privatleitung trennende Privat-Hauptbahn, sowie der Wassermesser müssen durch den Grundstückseigentümer jeder Zeit zugänglich erhalten werden.

Die den Grundstückseigentümern überlassene Ausführung der Wasserleitungsanlagen, die Behandlung derselben, sowie der Wassermesser und Wassermesser-Schächte hat unter genauer Beachtung der von der Gemeinde darüber festgesetzten Vorschriften zu erfolgen.

§ 3.

Jede Entnahme von Wasser aus der Leitung zu anderen als den im jeweiligen Ortsstatute der Gemeinde Trotha gebachten der auf Grund desselben nachgelassenen Zwecken ist untersagt, ebenso eine solche Entnahme durch nicht genehmigte Vorrichtungen in der Leitung sowie die Vergeudung des Wassers durch Nachlässigkeit oder Muthwillen.

Auch das direkte Speisen von in Betrieb oder unter Dampf lebenden Dampfkesseln jeder Art aus der Leitung des Wasserwerks ist verboten.

§ 4.

Die Herstellung von Einrichtungen, durch welche feste Exkremente (Fäkalstoffe) mittelst Wasserspülung den öffentlichen Kanälen zugeführt werden, ist verboten. Vorrichtungen zum Spülen der Aborte und Pissoirs dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde und unter Beobachtung der seitens dieser Behörde für jeden einzelnen Fall zu erlassenden Vorschriften angelegt oder verändert bzw. in Thätigkeit erhalten werden. Unberührt bleiben die diesbezüglichen baupolizeilichen Bestimmungen.

§ 5.

Beim Ausbruche eines Feuers in der Gemeinde und während der Dauer desselben sind sämmtliche Privatleitungen geschlossen zu halten bzw. auf Verlangen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil, der Wassermesser oder sonst ein Theil der Leitung undicht ist und dadurch ein Wasserverlust herbeigeführt wird, hat der Grundstückbesitzer sofort nach erlangter Kenntniß von dem Defekte der Gemeinde-Behörde Anzeige zu erstatten und, sofern der Defekt innerhalb des von ihm zu unterhaltenen Leitungstheiles besteht, für die schleunigste Abstellung zu sorgen.

§ 7.

Ohne Auftrag der Gemeindebehörde darf Niemand an den öffentlichen Leitungsrohren, Hähnen, Ventilen, Wassermessern, Verschlußvorrichtungen oder sonstigen Leitungsbestandtheilen Arbeiten oder Veränderungen irgend welcher Art vornehmen, insbesondere diese Hähne, Ventile, Wassermesser, Verschlußvorrichtungen u. herausheben, verrücken, stellen, auf- und zuschließen, abnehmen, verdecken oder sonst beschädigen.

§ 8.

Bei allen mit Ausgrabung verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der öffentlichen Wasserleitungsanlagen, bei der Anlage von Privatkanälen, der Aufstellung von Rüstbäumen vor den Häusern u. s. w., bei den Pflasterungs- und Trottoirsicherungsarbeiten u. s. w. hat — neben der Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor dem Arbeitsbeginne der Gemeindebehörde gegen eine von dieser zu ertheilende Bescheinigung über die beabsichtigte Bauausführung schriftlich Anzeige zu machen und die gedachte Bescheinigung der Polizeibehörde vorzulegen.

Der Bauherr sowohl wie der Werkmeister sind hierfür, sowie insbesondere auch dafür verantwortlich, daß während der Dauer dieser Arbeiten die öffentlichen Absperrhähne, Feuerhähne-Verschlußvorrichtungen, Wassermesser, Nummermarken u. s. w. stets frei zugänglich und sichtbar bleiben.

§ 9.

Den von der Gemeindebehörde legitimierten Beauftragten ist jederszeit der Zutritt zu allen von der Leitung im Innern der Grundstücke berührten Lokalitäten zu gestatten und den auf die Wasserleitung gerichteten Anordnungen dieser Personen, sowie der Gemeindebehörde ungehäumt Folge zu leisten.

§ 10.

Soll eine Leitung ganz oder zum Theil nicht mehr benutzt werden, so ist dies von den Grundstückseigenthümern der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann von letzterer die Entfernung der Leitung oder des nicht mehr zu benutzenden Theiles derselben gefordert, oder durch Versiegelung der außer Gebrauch zu stellenden Hähne oder durch sonstige Maßregeln Sicherstellung gegen Mißbrauch angeordnet werden.

§ 11.

Den Grundstückseigenthümern werden hinsichtlich der denselben durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen die Vicewirthe bzw. die sonstigen Vertreter der Grundstückseigenthümer gleich erachtet.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sowie des jeweiligen Ortsstatuts, betr. die öffentliche Wasserleitung in Trotha, werden, soweit dieselben nicht anderwärts mit höherer Strafe bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Diese Strafe kann sowohl gegen die Hauseigenthümer, Haushaltsvorstände sowie die Dienstherrschaften, welche wesentlich Uebertretungen der in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen durch ihre Hausbewohner oder andere Personen (Handwerker), Familienangehörige oder Diensthofen dulden, als auch gegen die letzteren selbst und endlich auch gegen diejenigen Personen festgelegt werden, in deren Gewahrsam oder Aufsicht sich die betr. Leitungen und Leitungstheile zur Zeit der Zuwiderhandlung befanden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Trotha, den 20. März 1894.

Der Amtsvorsteher.

O. Nagel.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich der Höhe des angeordneten Strafmaßes hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 7. April 1894.

Der königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bötticher.

[12658

Gebäudesteuerjache.

Die infolge Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung angefertigten Gebäudebeschreibungen des hiesigen Gemeindebezirks liegen vom Tage des erstmaligen Erscheinens dieser Bekanntmachung zwei Wochen lang und zwar während der Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags im Amtsfokale des königlichen Katasteramtes II zu Halle a. S., Robert-Franzstraße 14, zur Einsicht der Betheiligten aus.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar, königlichen Landrath des Saalkreises, Herrn von Werder zu Halle a. S., schriftlich und unter Beifügung des behändigten Auszuges anzubringen. Die etwa nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist eingehenden Reklamationen müssen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Solche Reklamationen, welche von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, können zur Folge haben, daß die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten den Reklamanten zur Last gelegt und von diesen im Verwaltungswege eingezogen werden.

Giebichenstein, den 30. April 1894.

Der Gemeindevorsteher:

Stridde.

Bekanntmachung.

Der zur Zeit unbekannt abwesende, am 6. August 1844 zu Canena geborene Arbeiter Heinrich Ebert soll zur Fürsorge für seine Kinder angehalten werden. Es wird deshalb hiermit um Mittheilung seines jetzigen Aufenthaltsorts gebeten.

Giebichenstein, den 26. April 1894.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Stridde.

Verlag der Halle'schen Zeitung n. d. S. Verantwortlich: Direktor L. Lehmann, Halle.

bestehenden Einrichtungen und somit der geltenden Staatsgesetze zur Voraussetzung oder zur Wirkung haben. (Urtheil des vormaligen Ober-Tribunals vom 2. Februar 1876.) Sofern daher eine Erörterung sozialer Fragen mit der Richtung auf Beeinflussung der staatlichen Einrichtungen und Anordnung geschieht, wird die Erörterung zu einer politischen. (Urtheil des vormaligen Ober-Tribunals vom 26. November 1875.)

Alle Bestrebungen einer Gesellschaft, die die gleichen oder gleichartigen Ziele oder Zwecke verfolgen wie die neuere sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands, so in Bezug auf Kranken- und Unfall-Versicherung, Alters- und Invaliden-Versorgung, Arbeiterschutz, Normalarbeitstag, Beschränkung oder Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit, der industriellen Gefängnisarbeit, Einsetzung einer besonderen Aufsichtsbehörde u. s. w., geben dem Verein den Charakter eines politischen, sobald sie in das staatliche Gebiet herübergreifen und die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen. (Urtheil des Reichsgerichts vom 10. November 1887.)

Sonach sind unter „politischen Gegenständen“ im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes nicht bloß diejenigen begriffen, welche den Staat in Bezug auf seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehört alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft zu subsumiren ist, also auch die Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik. (Urtheil des Kammergerichts vom 26. April 1888.)

Ob ein Verein als ein politischer im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes zu betrachten sei, ist nicht allein nach den Satzungen, sondern unter Berücksichtigung aller zur Kenntniß der Behörden gebrachten Thatsachen nach der konstatirten Thätigkeit des Vereins zu beurtheilen. (Urtheil des vormaligen Ober-Tribunals vom 7. Oktober 1873 — 30. März 1874 — 30. April 1894.) Eine solche Thätigkeit ist stets dann als erwiesen anzunehmen, wenn

politische Gegenstände in Vereinsversammlungen, sei es mit oder ohne Zustimmung der Vorsteher und Leiter, sei es im Vortrage eines Redners oder in der Debatte erörtert worden. Ist ein zum Vortrage oder zur Besprechung gebrachter Gegenstand politischer Natur, so kommt es nicht darauf an, wie er demnächst erörtert worden. (Urtheil des vormaligen Ober-Tribunals vom 20. März 1878.) Eine gleiche Beurtheilung wird aber auch dann einzutreten haben, wenn der zum Vortrage oder zur Besprechung bestimmte Gegenstand an sich unpolitischer Natur ist, gleichwohl die Erörterung politischer Gegenstände in Abschweifung von dem eigentlichen Thema stattfindet. Man wird also auch ein bloßes „Streifen“ politischer Gegenstände unbedenklich als eine Erörterung anzusehen haben.

Opportunitätsgründe, wie z. B., daß ein Einschreiten gegen den Verein Aufsehen erregen könnte, haben im Hinblick auf § 152 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. den Entschlüssen der Staatsanwaltschaft fern zu bleiben. Bei ablehnenden Gerichtsbeschlüssen und freisprechenden Urtheilen ist von den verordneten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Im Anschlusse hieran wird mit Rücksicht auf diese vom Oberstaatsanwalt gegebene Bestimmung des Begriffs der „politischen Gegenstände“ im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes seitens des Regierungspräsidenten noch auf die vom Kammergericht in konstanter Rechtsprechung gegebene Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Angelegenheiten“ im Sinne der §§ 2 bis 4 a. a. O. aufmerksam gemacht, wonach unter diesen Begriff nicht bloß Angelegenheiten politischen oder religiösen Inhalts, sondern auch alle die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührende Gegenstände, insbesondere auch die Gebiete der sozialen Interessen, fallen.

Wie viele Vereine mögen nach dieser Deklaration in Preußen noch als unpolitische Vereine angesehen werden können? (Der Landbote.)

Kurze Angabe der Feinde unserer Gemüsearten und Schutz gegen dieselben.

Der Gemüsegarten wird von zahlreichen Thieren heimgesucht, die mehr oder weniger schädlich sind und, in großen Massen auftretend, den Ertrag leicht sehr vermindern können. Diese Feinde sind spezielle oder allgemeine, d. h. man hat solche, die nur an einer bestimmten Gemüseart leben und andere, welche mehreren Arten gemeinschaftlich sind. Ihre gänzliche Vertilgung liegt schwerlich in der Macht des Gärtners, wohl aber kann er ihrer starken Vermehrung und Ausbreitung und zugleich auch den nachtheiligen Wirkungen entgegenreten. Die hauptsächlichsten Feinde sind:

Die **Blattläuse** oder **Neffen**, kleine grünlüche, schwarze, weiße oder bräunliche Thierchen, die auf den jüngsten Trieben leben und den Saft ausaugen und besonders der Endivie, dem Spinat, dem Salat, der Puffbohne und den Kohlpflanzen, wenn sie die Blüthenstängel ausbilden, sehr gefährlich werden. Das wirksamste Mittel ist, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, das Abschneiden und Verbrennen der damit behafteten Theile, außerdem vertreibt man sie mit einem Aufwurf von Tabak oder schwarzer Seife, auch durch Ueberstreuen mit Kalk, Gyps oder Tabakstaub. Sie haben ihre Feinde, wie den Marienkäfer, die Schwebfliege, die Florfliege, die Schlupfwespe u. s. w., welche man sorgfältig schonen muß.

Der **Engerling**, sowohl die Larve des Maikäfers, als auch des Goldkäfers, des Junikäfers oder des Weinblattkäfers. Die insektenfressenden Vögel und die Höhlenbrüter stellen ihnen nach, ebenso der Maulwurf. Durch tiefes Umgraben werden die Larven der Oberfläche näher gebracht und von den genannten Vögeln aufgesucht. Das Wegfangen der Käfer hindert die Vermehrung.

Der **Erbsensamtenkäfer**, dessen Larve sich in die unreifen Erbsen und Bohnen einbohrt und die Hülsen ausfrisst. Man breitet während der Blüthe zwischen den Pflanzen weiße mit Bogelleim beschriebene Lappen oder Papierstreifen aus, an denen die Käfer kleben bleiben.

Der **Erdsch** wird den jungen Pflanzen der Kreuzblüthler, wie Kohl, Radieschen, Rüben u. s. w. sehr nachtheilig, indem er die jungen Blätter anbohrt und aussaugt. Die verderbliche Wirkung äußert sich besonders in sehr sonnigen Tagen und bei trockener Witterung. Wirkt man darauf hin, daß die Pflanzen schnell und kräftig wachsen, so sind die Käfer weniger nachtheilig. Man bestreut auch des Morgens früh die behauten Pflanzen mit Tabakstaub, Holzasche, Kalk, Gyps, welches nach jedem Regen oder

Begießen wiederholt werden muß. Habelspähne mit Theer getränkt und zwischen die Pflanzen vertheilt wirken auch günstig. Sät man zwischen die Pflanzen Gartenfresse, die Lieblingsnahrung der Erdsch, so werden jene mehr verjagt.

Die **Kohlraupe**, welche den Kohlbeeten sehr nachtheilig ist. Man muß sie fleißig ablesen und auch die Eierpäckchen, welche der Schmetterling auf die untere Seite der Kohlblätter legt, zerdrücken. Ein besonderer Feind der Kohlräupen ist die Schlupfwespe, welche die Raupen ansticht und unter deren Haut ihre Eier ablegt; die aus diesen entliehenden Maden zerstören die Raupe. Man säet auch Hanf fufsenweise zwischen die Kohlpflanzen, dessen Geruch die Schmetterlinge abhalten soll.

Der **Mauswurfrüßler** und der **Kohlglanzrüßler**. Das Weibchen dieser Käfer legt seine Eier in den Wurzelstock der Kohlpflanzen, und bilden sich infolgedessen Auswüchse, Gallen, in denen je eine Larve lebt. Es erscheinen im Laufe des Sommers 2 Generationen, deren letzte meistentheils in den Gallen der Kohlpflanzen überwintert. Wo diese Gallen an den Kohlstrünken sich vorfinden, muß man letztere im Herbste ausgraben und verbrennen. Die im Herbste schon ausgekrochene und in der Erde sich verpuppende Larven werden durch das Stürzen oder Umgraben im Herbste der Oberfläche näher gebracht und dann entweder eine Beute der Vögel oder durch die Winterfalte getödtet.

Die **Maulwurfsgrille** oder **Werre** ist in manchen Gegenden mit vorwiegendem Sandboden sehr häufig. Man muß sie wegfangen, indem man ihre Gänge verfolgt und die Nester aufsucht. Füllt man im Herbste kleine Gruben mit Pferdemist, so kann man sie wegfangen, da sie sich zum Ueberwintern hierher ziehen. Die beste Fangweise ist das Eingraben von Blumentöpfen im Frühjahr an tiefen Stellen der Beete und der Wege. Zur Paarungszeit wandert die Maulwurfsgrille sehr lebhaft auf der Oberfläche des Bodens herum, fällt in den Topf und kann nicht mehr heraus. Die Werren sind eine willkommene Beute der Krähen und Maulwürfe.

Der **Regenwurm** zieht die jungen Pflanzen in die Erde, damit sie hier verfaulen und ihm in diesem Zustande zur Nahrung dienen. Da die Würmer zur Begattungszeit bei feuchter Witterung auf der Oberfläche der Erde sich ausfallen, so kann man sie dann absuchen. Die bereits genannten Vögel und der Maulwurf stellen dem Regenwurm eifrig nach.

Die Schnecken, namentlich die nackten, schaden sehr durch Abfressen zarter Theile, namentlich von Bohnen, Kohl und Salat und der reifen Erdbeeren. Sie verbergen sich bei Tage und gehen des Nachts und bei regnerischer Witterung auch bei Tage auf den Fraß aus. Man liest sie in der Frühe des Morgens ab. Das Uebersehen der Beete mit Brechhannen hindert sie am Fortkriechen; sie sammeln sich gerne an Häufchen befeuchteter Weizenkleie, wo sie abgelesen werden. Die Enten sind fleißige Schneckenvertilger.

Der Spargelkäfer legt seine Eier in die weichen Theile der Spargelpflanzen, in denen auch die Larven überwintern. Man schneidet im Herbst die Stengel ab und verbrennt sie.

Der Maulwurf ist endlich als ein sehr nützliches Thier erkannt worden, da er nur von Insekten lebt und den Gemüthebeeten nur insofern schädlich wird, als er beim Graben seiner Gänge die Wurzeln abfrisst und die Erde aufwühlt. Wo er in zu großen Massen auftritt, mag man ihn durch Wegfangen auf

eine geringere Anzahl beschränken; wo er durch seine Lebensweise nicht nachtheilig wird, möge man ihn schonen, sein Nutzen im Haushalte der Natur ist überwiegend.

Die Mäuse und Erdratten werden schädlich durch Abfressen und Abnagen der Wurzeln. Man fängt sie durch Fallen oder in inwendig glasirten Töpfen weg, die man bis an den Rand in den Boden eingräbt; sie fallen hinein und können an den glatten Wänden nicht wieder entkriechen.

Hasen und Kaninchen schießt man und hält sie durch Einfriedigung, die kein Durchkriechen gestattet, ab.

Die Vögel, namentlich die Körner fressenden, werden oft den aufgehenden Sämereien sehr nachtheilig, indem sie die hervorbrechenden Samenlappen abbeißen. Man hält sie durch übergespannte Netze ab und durch Vogelscheuchen. Erbsenaussaaten schützt man gegen Sperlinge dadurch, daß man über den Beeten, 20 Cm. über dem Boden, weiße Fäden der Länge und Quere nach zieht. (Schw. Gartenbau.)

Kurze für den Anbau von Futterpflanzen.

Die wenigen unzureichenden Regenfälle, welche in diesem Frühjahr unseren Saaten als Erfrischung geboten sind, haben gewiß schon wieder schwere Sorgen einzuleiten lassen in die Brust so manches Landwirths, umso mehr, da ja vielfach noch die Schädigungen, welche das Vorjahr mit seiner abnormen Trockenheit und mit seinem Futtermangel der Landwirthschaft brachten, schwer auf derselben lasten. Bei alledem darf aber nicht Muthlosigkeit den deutschen Landmann niederbrücken, mit allen Kräften muß er im Gegentheil danach streben, allen Bedrängnissen rechtzeitig zu begegnen, alle Fäden der Noth zu anspannen, daß ihm im drohenden Kampfe doch der Sieg bleibe. In dieser Beziehung hat die Noth des Vorjahres auch ihr Gutes gehabt, indem sie uns dazu so manche Anregung gegeben hat. In Sonderheit muß anerkannt werden, daß unser landwirthschaftlicher Centralverein, unterstützt von der Regierung, unablässig bemüht gewesen ist, den bedrängten Landwirth mit Rath und That zur Seite zu stehen. Viel ist geschrieben und gesprochen worden über die Pflanzen, welche am besten geeignet sind, trotz später Saat doch noch einen Ertrag zu geben, immer von Neuem ist angeregt worden, solche Nachfütterpflanzen, und wenn die Aussichten auf irgend einen Ertrag auch noch so gering waren bei der anhaltenden Trockenheit, anzuzüchten, um damit wenigstens das zu thun, was als Pflicht eines jeden Landwirths gelten mußte, alles Uebrige einem Höherem anheimgebend. Mögen diese Anregungen nun aber auch in Zukunft in gutem Gedächtniß bleiben, stets Anwendung finden, nicht bloß um uns über die Zeiten der Noth hinweg zu helfen, sondern um für alle Zeiten der Wirthschaft eine gesicherte Basis zu geben.

Leider wird ja dem Futterbau vielfach noch nicht eine seiner Bedeutung angemessene Sorgfalt gewidmet, oft wird es vergesen, daß wir gerade mit seiner Hülfe in der Lage sind, einmal den heute verhältnißmäßig am meisten lohnenden Betriebszweig, die Viehhaltung, auszunutzen, und andererseits damit auch die ganze übrige Ackerwirthschaft zu stützen und einen intensiven Betrieb zu ermöglichen. Möge diese Erkenntniß immer mehr Boden

fassen und mögen besonders die Erfahrungen des Futternothjahres dazu leiten, dem Futterbau eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In richtiger Auffassung dieser Verhältnisse hat man in der Schweiz eine u. E. äußerst praktische, nachahmungswerthe Maßregel getroffen. Um den Landwirth die nöthigen Mittel ein für alle Mal an die Hand zu geben, derartigen Fatalitäten, wie sie das Vorjahr brachte, begegnen zu können, hat die Aufsichtskommission der landwirthschaftlichen Schule Nitti beschloffen, sofern sich die nöthige Teilnehmerzahl findet, anfangs Mai in einem 2—3tägigen Kurse in Vorträgen und Demonstrationen Belehrung über den Anbau, die Behandlung und Verwendung unserer wichtigsten einjährigen Futterpflanzen zu ertheilen. Bei diesem Beschlusse ließen sich die Anstaltsbehörden von dem Gedanken leiten, daß eine derartige Maßnahme gerade im Hinblick auf die Futternoth von 1893 jetzt angezeigt erscheine. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und haben die daran sich Theilnehmenden nur die Reise- und Beköstigungsauslagen zu tragen. — Gewiß ein geringes Opfer in Rücksicht auf den großen Segen, der dadurch gestiftet werden kann.

Vielleicht ist diese Maßnahme auch von einem gewissen Nutzen für uns, insofern sie Anregung geben könnte, auch bei uns in derselben Weise vorzugehen. Etwas Aehnliches ist ja schon durch den landwirthschaftlichen Central-Verein im verfloffenen Winter versucht worden durch Abhaltung von Kursen zur Unterweisung in den einfachsten Grundzügen der Fütterungslehre und der Futterberechnung. Die Theilnahme, welche denselben entgegengebracht worden, dürfte wohl ein Beweis dafür sein, daß damit einem vorhandenen Bedürfniß entsprochen und der richtige Weg zur Abhilfe desselben beschritten worden ist, und andererseits vielleicht auch ein Zeichen dafür, daß unsere Landwirth, wenn ihnen, wie ihren schweizerischen Berufsgenossen, Gelegenheit zur Belehrung über den Futterbau gegeben würde, auf derartigen Kursen nicht theilnahmslos gegenüberstehen würden. etc.

Verurtheilung des Chemikers Julius Hensel.

Hensel verurtheilt! so berichten alle Blätter, die sich mit landw. Fragen befassen. Hensel — der in des Wortes verwegener Bedeutung aus Steinen Brod machen wollte —, der mit seinem Steinmehl die alle Pilze, Nematoden und sonstigen Feinde erzeugenden werthlosen Stoffe, wie Chilisalpeter, Superphosphat zc. vom Markte verdrängen und der Landwirthschaft Millionen und aber Millionen erhalten wollte, der im neuen Kurs mit seinem Steinmehl eigentlich den letzten Rettungsanker für die Landwirthschaft bilden konnte, dieser Mann ist verurtheilt worden, weil er einem Mann wie Prof. Wagner, der, an dem Werth des allschaffenden Urstoffes „Steinmehl“ zweifelnd, so vermaßen war, Wahrsphoräure, und Stichtstoff darin zu suchen, gehörig die Wahrheit sagte. O, Undankbarkeit der Welt! Doch hören wir, was darüber die Zeitungen sagen:

Im Jahre 1889 ist Prof. Dr. Wagner in Darmstadt gegen den Universitätsbürger von Julius Hensel ausgetreten und hat die Landwirth vor dem Anlauf desselben gewarnt. Zur „Abwehr“ gegen diesen Angriff hat Hensel (damals in Berlin wohnend) Schriften gegen Prof. Wagner veröffentlicht und ver-

breitet, welche so grobe Beleidigungen enthielten, daß Professor Wagner sich genöthigt sah, eine Injurienklage gegen Hensel beim Berliner Amtsgericht anhängig zu machen.

Nach vierjähriger Dauer dieses durch verschiedene Anlässe (Widerklage zc.) verzögerten Processes hat die Strafkammer des Königl. Preuß. Landgerichts I zu Berlin in ihrer Sitzung vom 2. März 1894

den Chemiker Julius Hensel wegen öffentlicher Beleidigung zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark (im Nichtbetreibungsfalle dreißig Tagen Gefängniß), Vernichtung der Hensel'schen Schrift, Bekanntmachung des Urtheils und in sämmtliche Prozeßkosten verurtheilt.

In der Urtheilsbegründung heißt es u. A.: „Die von dem Angeklagten verübten Beleidigungen wenden sich direkt und in schärfster Weise gegen die Persönlichkeit des Klägers, sie zielen darauf ab, den Kläger als einen zur Abgabe eines sachgemäßen Urtheils über den Universitätsbürger nicht geeigneten, insbesondere nicht unparteiischen, seine Amtspflicht in

benkbar größter Weise verlegenden und seiner öffentlichen Vertrauensstellung unwürdigen Mann hinzustellen, und dies unter Zusammenstellung von leichtfertigen Behauptungen und Urtheilen, für welche thatsächliche Anhaltspunkte anzuführen der Angeklagte nicht vermag.

Eine erhebliche Gefängnißstrafe müßte für angemessen erachtet werden, wenn nicht strafmildernd zu berücksichtigen

wäre, daß Angeklagter durch das Urtheil des Klägers über das Unverjählinger-Unternehmen in großen Zorn versetzt worden ist und, von dieser gereizten Stimmung beherrscht, seine Schrift verfaßt hat. Eine empfindliche Geldstrafe erscheint daher angemessen."

Nachdem der Verurtheilte gegen dies Erkenntniß des Königl. Landgerichts keine Berufung eingelegt hat, ist dasselbe am 12. März d. Js. rechtskräftig geworden.

Kleinere Mittheilungen.

— **Die deutsche landwirthschaftliche Ausstellung zu Berlin 1894.** Ueberraschend zahlreich und vollständig wird auf der kommenden großen Ausstellung im Treptower Park bei Berlin die deutsche Viehzucht vertreten sein. Es sind im Ganzen 1203 Rinder angemeldet, fast genau ebensoviel, als im vergangenen Jahre auf der Ausstellung zu München, wo der blühenden Viehzucht Bayerns entsprechend die bis jetzt größte Besichtigung dieser Abtheilung stattfand. Erfreulich und interessant ist namentlich, daß die Betheiligung aus fast allen Gauen Deutschlands eine in hohem Grade repräsentative sein wird, wenn auch naturgemäß die Niederungsschläge Norddeutschlands in überwiegender Mehrheit auftreten. Hannover mit 191 Thieren steht an der Spitze der Liste, hierauf folgen Brandenburg und Pommern mit je 123, Schleswig-Holstein mit 114 Thieren, Oldenburg mit 81, Provinz Sachsen mit 61 zc. — Aus dem Süden kommt Bayern mit 88, Baden mit 67, Elsaß-Lothringen mit 24 Rindern. Was die Vertretung der verschiedenen Rassen betrifft, deren drei Hauptabtheilungen: Höhen- schläge, Niederungsschläge und Sporthorns auf der diesjährigen Ausstellung in 16 verschiedene Massengruppen eingetheilt sind, so überwiegen unter den 817 Thieren der Niederungsschläge die Holländer, Ostfriesen und Friesländer mit 504 Stück alle anderen Gruppen. 296 Thiere gehören zu den Gebirgsschlägen, unter denen das bunte Fleckvieh (Simmenthaler) mit 220 Stück am zahlreichsten vertreten ist.

Am Geldpreisen sind für die Rinder-Ausstellung 28 125 M. ausgesetzt.

Bereits reihen sich im Treptower Park auf der großen Wiese weßlich vom sogenannten Spielplatz Reihe an Reihe die lustigen Ställe, in denen in wenigen Wochen das Brüllen der schwarzbunten Ostfriesen dem Glockengeläute der Alpenkühe antworten wird, und versprechen, rings umgeben vom frischen Grün des herrlichen Parkes, ein Bild landwirthschaftlichen Lebens, wie es ohne Zweifel der Hauptstadt des Deutschen Reiches in lieblicherem Rahmen nie zuvor geboten werden konnte.

— **Maifäser-Flugjahr.** Ein sogenanntes Flugjahr für Maifäser dürfte das Jahr 1894 werden. Schon werden an einzelnen Orten umfassende Vorichtsmaßregeln getroffen. In Frankreich giebt es gegenwärtig 250 sogenannte *Maifäser-Syndikate*, d. h. Gemeinden oder Verbände landwirthschaftlicher Vereine, welche auf den Fang von Maifäsern Prämien aussetzen. In der Gemeinde Vitry a. d. Seine verurthachten im Jahre 1892 die Maifäser auf einer Fläche von 1081 Hektar einen Schaden von 367 255 Francs. Diese Gemeinde setzte seit jener Zeit einen Preis von 10 Cent. für das Kilo aus. Als die Maifäser erschienen, ließ sie in Paris Plakate aufschlagen und lud die Arbeitslosen zum Maifäserfang ein. Wie einträglich dieses Geschäft war, erhellet aus dem Umstande, daß einzelne Personen 6 Francs 50 Cent. per Tag damit verdienten. Am 11. Mai 1892 wurden dort 1607 Kilo Maifäser und in der ganzen Maifäserzeit des Jahres 10501 Kilo gefangen. Wenn man auf das Kilo 1162 Maifäser rechnet, worunter die Hälfte Weibchen, so hat die Gemeinde Vitry 1892 etwa 12 202 162 Maifäser und, wenn man bedenkt, daß ein Maifäserweibchen 30 Eier legt, 183 032 430 künftige Maifäser ums Leben gebracht! — In einer Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. D. wird mit Rücksicht auf die bevorstehende Maifäserplage bekannt gemacht: Da die Sammlung der Maifäser erfolgreich nur während eines kurzen, wenige Tage umfassenden Zeitraums in den frühen Morgenstunden stattfinden kann, hat die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, mit Rücksicht auf das bevorstehende Flugjahr auf Antrag des Regierungspräsidenten nachgegeben, daß die Lokal-Schulinspektoren auf Antrag der Amtsvorsteher bezw. Ortsvorsteher die größeren Schulkinder, welche sich an dem Einsammeln der Maifäser betheiligen wollen, in diesem Jahre während der Flugperiode von dem Unterricht entbinden.

— **Preisanschreiben, betreffend die Herstellung von Dauerkartoffeln als Handelswaare im Großbetriebe.** Der Verein der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland hat in Verbindung mit der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft und mehreren landwirthschaftlichen Centralvereinen und mit Unterstützung der Königl. Preussischen Landwirthschaftlichen Verwaltung einen Preis von 15 000 M. ausgesetzt, welcher Demjenigen zufallen soll, der ein im Großbetriebe ausführbares Verfahren findet, durch welches die Kartoffeln in eine haltbare und preiswerthe Dauerwaare übergeführt werden. Die hohe wirthschaftliche Bedeutung dieses Preisanschreibens ist darin zu suchen, daß damit die Aufrechterhaltung des Kartoffelbaues in seinem jetzigen Um-

fange ermöglicht werden soll. Die Verwerthung der Kartoffeln ist infolge des Rückganges der Spiritus- und Stärke-Zucker-Industrie eine schlechtere geworden. Aussicht auf Besserung der Lage dieser Industrien ist kaum vorhanden; es ist daher erforderlich, für die Kartoffel neue Absatzgebiete zu schaffen. Ein solches scheint sich durch die Umwandlung der Kartoffeln in eine trockene Dauerwaare, welche entweder als Kartoffelfleie, als Viehfutter oder als Kartoffelkonserve zur menschlichen Ernährung zu verwenden wäre, zu bieten. Fabriken zur Herstellung dieser Erzeugnisse scheinen geeignet, große Massen von Kartoffeln aufzunehmen und diese besonders bei allzu reichen Ernten dem Verderben wegen mangelnder Verwendung zu entziehen. Die Entwicklung eines Exports von Kartoffelkonserven in warme Länder ist nicht ausgeschlossen.

Hervorragende Ingenieure auf dem Gebiete der Herstellung von getrockneten Lebensmitteln — und es handelt sich im Wesentlichen darum, die Kartoffel zu trocknen — werden sich an dem Preisanschreiben betheiligen und haben der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Aufgabe sehr wohl lösbar sei.

Ueber die näheren Bedingungen giebt die Geschäftsstelle der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland, Berlin N., Invalidenstr. 42, Auskunft.

— **Ein für Gasthofbesitzer sehr beachtenswerther Fall** trat sich in Bremberg, Kreis Jauer, zu. Im Gaststalle eines dortigen Gläubners wurde im vorigen Sommer das Pferd eines Liegnitzer Fabrikbesizers von einem anderen Pferde an ein Bein geschlagen, indessen war ein Schaden nicht zu bemerken. Einige Tage darauf brach das Pferd, welches zur Arbeit weiter benützt worden war, in Liegnitz auf der Straße das geschlagene Bein. Der Fabrikant verlangte nun von dem Gastwirth in Bremberg Entschädigung für das Pferd, welche aber verweigert wurde. Gestützt auf das Gutachten von Sachverständigen wurde nun der Fabrikant klagbar und ertritt ein obigesendes Urtheil. Der Gastwirth muß für das Pferd dem Eigentümer 570 M. vergüten und die sehr hohen Prozeskosten bezahlen, insgesamt 1500 M.

— **Aus Königsberg wird der „Allgemeinen Meischer-Zeitung“ berichtet:** Als Sonnabend Nachmittag der gemischte Zug von Allenstein hier eintraf und ein Viehwagon desselben geöffnet worden war, wurde konstatirt, daß ein Stier mit zwanzig Schafen in ein und demselben Wagon zusammen verladen worden war und der Stier die Schafe buchstäblich zertritten hatte. Sämmtliche zwanzig Schafe waren todt und wurden der hiesigen Abdeerei übergeben. Der Schaden beläuft sich auf 400 M.

Man hat zwar schon viel über die großen Thierquälereien beim Viehtransport auf den Eisenbahnen gelesen, aber ein Vorkommniß, wie das oben geschilderte, ist doch einzig in seiner Art. Wohl existiren Vorschriften, welche solche Dinge unmöglich machen sollten, welche das Ueberladen der Wagen verbieten, das Tränken der Thiere anordnen u. s. w., aber gehalten werden sie nicht. Und da haben wir Staatsbahnen und Staatsbeamte, welche darüber wachen sollen, daß die von Staatswegen erlassenen Verordnungen auch zur Durchführung kommen.

— **Amerika. Sinken der Getreidetransportkosten.** Die „Wiener Landw. Zeitung“ entnimmt dem Jahresberichte des nord-amerikanischen Bundesschiffahrts-Kommissärs, daß die Getreide-Transportkosten von Chicago nach New-York auf den Seen, dem Kanal und dem Hudson-River von 28 5 Cents im Jahre 1862 auf 7 1/2 Cents pro Bushel im Jahre 1893 (in unserem Gelde von 4,80 M. auf 1,15 M. pro Doppelsentner) gesunken sind. Dieser Umstand rügt zu der dominirenden Rolle, welche das amerikanische Getreide auf dem europäischen Markte spielt, wesentlich mit bei.

— **Meisen.** Man verschaffe den Meisen Gelegenheit zum Nisten und hege sie überhaupt nach Möglichkeit; denn sie sind den nützlichsten Vögeln beizuzählen. Keim anderer unserer Vögel vertilgt so viel Ungeziefer, wie die flinke, bewegliche, stets hungrige Meise es thut. — Wahr ist es, daß die Meisen auch wohl Bienen fressen. Sie geben aber nur auf diese, wenn eine ihnen besser zusagende Nahrung nicht vorhanden ist. Im Ganzen ist der Nachtheil, welchen die Meisen der Bienenzucht zufügen, kein nennenswerther. Es ist aber unverantwortlich, wenn Bienenzüchter die Meisen — wie es doch so häufig geschieht — wegfangen und tödten.

— **Auktion ungewaschener Wollen in Berlin.** Zu der am 9. Mai auf Veranlassung des Vereins der Züchter edler Merino-Wolle veranstalteten Auktion ungewaschener Wollen sind von 145 Zeichnern 12 300 Centner angemeldet.